

A. Bitzius an das Erziehungs-Departement

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **12 (1906)**

PDF erstellt am: **24.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

respondenz eines Geistlichen mit einer bloßen Gemeindebehörde mißbilligen müßten, noch mehr aber da, wo der Geistliche sich wie in vorliegendem Fall einer wirklichen Staatsbehörde gegenüber befindet, welche zwar in Hinsicht auf die Landsassen-Corporation Vormundschaftspflichten zu erfüllen hat, aber wie keine andere Gemeindebehörde direkt von der obersten Vollziehungsbehörde erwählt wird, und mithin eine wesentliche Stellung in der untern Staatsverwaltung einnimmt.

Wir können daher nicht umhin, den Ton und die ganze Fassung Ihres Schreibens vom 6. Juni scharf zu rügen, und Ihnen in Ihrem eigenen Interesse die freundschaftliche aber dringende und ernstliche Ermahnung zugehen zu lassen, künftighin in Ihrem amtlichen Verkehr stets denjenigen Anstand und diejenige Würde zu beobachten, welche bei dem christlichen Seelsorger nie vermißt werden sollte und deren momentane Beiseitsetzung wir bei einem Geistlichen, der sonst so mannigfache Ansprüche hat auf die Achtung und Zufriedenheit seiner oberen Behörde, nur um so lebhafter bedauern müssen.

(Staatsarchiv, Missiven-Protokoll 46, 209—211).

4.

A. Bizius an das Erziehungs-Departement.

Vor geraumer Zeit habe ich von Wohldeuseiben eine Zurechtweisung über eine Verhandlung mit der Landsassen-Commission erhalten nebst einer Anweisung gestützt auf den 19. § der Armenverordnung vom 22. Dez. 1807. Nicht aus schuldiger Hochachtung habe ich die Empfangs-Anzeige dieses Erlasses unterlassen, sondern weil ich es in Kürze thun wollte und daher Zeit brauchte, die Menge des Stoffes verrauschen zu lassen.

Da Wohl dieselben zu dem angeführten § Ihre Autorität setzen, so geziemt es mir, mich Ihrer Auslegung desselben zu unterwerfen ohne alle Einwendung; er, nämlich der §, mag mir selbst vorkommen, wie er will. Ueber diese Verpflichtung selbst aber, gestützt auf jenen §, allen Aufträgen der Tit. Landsaßen-Commission mich zu fügen, muß ich die Freiheit nehmen, mich zu erläutern.

Die Tit. Landsaßen-Commission erleichtert uns erstlich die in diesem § enthaltenen Pflichten gar sehr, wofür ich sehr dankbar bin. Des Rathes enthebt sie uns. So z. B. frug sie nicht um Rath über die Aufnahme von Landsaßen-Kindern in die errichteten Anstalten. Kinder wurden einberufen und zurückgelassen ohne pfarramtliche Zeugnisse &c. Das Fragen nach den leitenden Grundsätzen, um die Berichte darnach einzurichten, wurde unbeantwortet gelassen (d. h. mit einem Verweis beantwortet), ein Zeichen, daß man Gutachten nicht verlange. Hingegen werden wir von der Tit. Landsaßen-Commission für zwei Dinge in Anspruch genommen.

Die auszutheilenden Gelder werden uns zugesandt und wir müssen dafür quittiren. Hochgeachtete Herren! Dieses kann doch billigermaßen nicht von uns gefordert werden, wenigstens ich kenne keinen § hierfür. Kein Regierungs-Beamteter quittirt im Namen Anderer und in sehr unangenehme Lage könnte durch Jemand, der den Empfang von Geldern leugnen wollte, ein Pfarrer gebracht werden. Ich glaube daher nicht unbescheiden zu sein, wenn ich ehrerbietig ersuche von dieser persönlichen Verantwortung enthoben zu werden, die hier jährlich eine ziemliche Summe beschlägt und von welcher in jenem § keine Rede ist.

Ferner werden wir gebraucht, um den Landsassen die Aufträge ihrer Hochgeachteten Obern auszurichten. So z. B. erhielt ich den Befehl, daß ein Mädchen sich für Aufnahme in die Erziehungs-Anstalt zu stellen habe, welches ihm aber ohne (?) Erscheinen auf großväterlichen Bericht hin erlassen wurde. Nun möchte ich ehrerbietig bitten, mir eine Person anzuweisen, durch welche ich solche Aufträge verrichten lassen kann. Ich habe weder über Landjäger noch Polizeidiener zu verfügen, es zeigt sich keiner derselben bei mir, und daß ich in meiner weitläufigen Gemeinde diese Botendienste selbst verrichte, wird doch sicher selbst die Lit. Landsassen-Commission mir nicht zumuthen.

Der angeführte § enthält auch eine Stelle über die Beaufsichtigung der Gottesdienstlichkeit der Armen. Ich weiß wirklich nicht, ob ich ohne einer Klage mich auszusetzen, die Frage mir erlauben darf: inwiefern diese Vorschrift noch gültig sei und wie ich sie auszuüben habe?

Sollte diese Frage aber müßig scheinen oder mißfällig sein, so bitte ich dringend, sie als nicht geschehen zu betrachten, und in diesem Falle werde ich es mit dieser Vorschrift halten wie bis dahin.

Mit Hochachtung verharrend

Der Pfarrer
Ab. Bizius.

Lüzelstüh den 20. August 1837.

(Archiv der Erziehungsdirektion, Akten Trachselwald 1837.)

5.

A. Bizius an das Erziehungs-Departement.

Den 20. Merz, während der Passionszeit, wenige Tage vor dem Palmsonntag, in der Zeit, in welcher